

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

## Rundschreiben

Nummer:

21

vom:

2024-02-08

Autor:

Andrea Tinti

An alle interessierten Kunden

## Der "Trinkwasserbonus" - Antrag für 2023 innerhalb 28.02.2024

Bekanntlich<sup>1</sup> wurde zur Rationalisierung des Wasserverbrauchs und der Einschränkung des Verbrauchs von Plastikbehältern für Trinkwasser eine Steuergutschrift für den Kauf von Trinkwasserfiltersystemen eingeführt<sup>2</sup>. Sie wurde ab dem Jahr 2021 eingeführt und ist auch für 2023 vorgesehen. **Der Antrag für das Jahr 2023** muss bis zum **28.02.2024** elektronisch eingereicht werden.

### 1 Subjektive Voraussetzungen

Die Steuergutschrift (das Steuerguthaben) ist verfügbar für:

- physische Personen
- Unternehmen und Freiberufler
- nicht gewerbliche Körperschaften einschließlich Einrichtungen des Dritten Sektors und zivilrechtlich anerkannte religiöse Einrichtungen

wenn sie begünstigte Ausgaben in Immobilien tätigen, die auf der Grundlage eines entsprechenden Rechtstitels gehalten werden<sup>3</sup>.

### 2 Objektive Voraussetzungen

Die Steuergutschrift steht für Ausgaben für den **Kauf und die Installation von Filtersystemen, Mineralisierung, Kühlung und Zugabe von Kohlendioxid für Lebensmittel E 290**, zur Verbesserung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch das von Trinkwasserleitungen geliefert wird, zu.

Der Höchstbetrag des Steuerguthabens ist wie folgt festgelegt:

- für natürliche Personen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, € 1.000,00 für jede Immobilieneinheit; und,
- für andere Subjekte, € 5.000,00 für jede Immobilie, die für eine kommerzielle oder institutionelle Tätigkeit genutzt wird.

Die Steuergutschrift beträgt **50 % der oben genannten Ausgaben**, vorbehaltlich der Obergrenze der (vom Staat) zugewiesenen Mittel. Die (tatsächlich) verfügbare Steuergutschrift entspricht der im Antrag (siehe Punkt 4) angegebenen Summe, multipliziert mit dem von der Agentur der Einnahmen innerhalb 31.3 des Folgejahres veröffentlichten Prozentsatz<sup>4</sup>.

1 Sehen Sie unsere Rundschreiben 16/2021 und 17/2022

2 Art. 1, Absätze 1087 bis 1089 Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020 und Art. 1, Abs. 713 Gesetz Nr. 234 vom 30.12.2021

3 Als Eigentümer, als Inhaber anderer dinglicher Rechte oder aufgrund eines Miet- oder Pachtvertrags

4 Die verfügbaren staatlichen Finanzmittel für das Jahr 2023 beträgt 1,5 Mio. Euro. Um die Ausgabenobergrenze einzuhalten, entspricht der Betrag der (tatsächlichen) zustehenden Steuergutschrift, dem im Antrag angegebenen Betrags, multipliziert mit dem von der Agentur der Einnahmen innerhalb 31.3 des Folgejahres veröffentlichten Prozentsatz. Der Prozentsatz wird auf der Grundlage des Verhältnisses

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

### 3 Bezugszeitraum der Spesen und notwendige Dokumentation

Der Betrag der Ausgaben muss durch eine elektronische Rechnung oder ein Handelsdokument mit der **Steuernummer des Empfängers** belegt werden. Für nicht-Unternehmer mit Führung der ordentlichen Buchhaltung, müssen die Ausgaben durch Bank- oder Postzahlungen oder andere nachvollziehbare Zahlungssysteme erfolgen. Für Gesellschaften, Einzelunternehmen, sowie gewerbliche und nichtgewerbliche Körperschaften mit ordentlicher Buchführung fallen die Ausgaben in das Bezugsjahr nach dem Kompetenzprinzip (periodengerechte Zuordnung). Für andere Subjekte gilt das Kassaprinzip (Zahlungstag).

### 4 Versand des Antrags

Der gegenständliche Bonus muss elektronisch über die Agentur der Einnahmen beantragt werden insofern man hierfür Anrecht hat. Für die im Bezugsjahr 2023 getätigten förderfähigen Ausgaben ist das hierfür vorgesehene Formular<sup>5</sup> auszufüllen, welches selbständig oder durch einen zugelassenen Vermittler (z.B. Wirtschaftsprüfer, Arbeitsberater, CAF) innerhalb **28.02.2023** der Agentur über Entratel / Fisconline zu übermitteln ist.

### 5 Verwendung des Steuerguthabens

Die Verrechnung des Steuerguthabens erfolgt mittels Formular F24, das ausschließlich über die Telematikdienste der Agentur (Entratel/Fisconline) zu versenden ist. Für physische Personen kann die Steuergutschrift auch in der Steuerklärung verrechnet werden.

Im F24 ist der Steuerschlüssel "**6975**" zu verwenden (als Jahr, ist jenes anzugeben, in dem die Gutschrift durch Erlass der Agentur anerkannt wird). Die Verrechnung darf nur ab dem Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Erlasses der Agentur der Einnahmen erfolgen, welche den effektiven Prozentsatz des zustehenden Guthabens veröffentlicht.

### 6 ENEA-Meldung

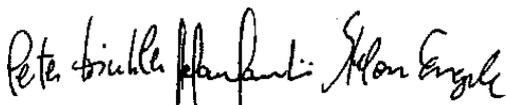
Wird das gegenständliche Steuerguthaben beansprucht, ist auch eine Meldung an die ENEA zu machen<sup>6</sup>.

**Unsere Kunden können sich an einen unserer Berater wenden, wenn Sie Unterstützung zur Beantragung des Steuerguthabens benötigen oder uns mit dem Versand des Antrags beauftragen wollen. In letzterem Fall bitten wir, uns innerhalb 20.02.2023 beigelegtes ausgefülltes Formular zu übermitteln.**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



### Anlage

1. „Trinkwasserbonus“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini

zwischen der oben genannten Ausgabengrenzen und dem Gesamtbetrag der Steuergutschriften, die sich aus elektronisch eingereichten Anträgen der Begünstigten ergeben, bestimmt.

<sup>5</sup> <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/modello-e-istruzioni-acqua-potabile>

<sup>6</sup> Gemäß Artikel 1, Abschnitt 1089, Gesetz Nr. 178/2020 (Finanzgesetz 2021)

An

Winkler & Sandrini  
Cavourstrasse 23/c  
39100 Bozen (BZ)  
E-Mail: info@winkler-sandrini.it  
Fax 0471/062829

**Betreff: „Trinkwasserbonus“ 2023 - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini**

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

- zur Erstellung
  - zum elektronischen Versand
- des Antrags der Steuergutschrift f gemäß Art. 1, Abs. 1087-1089 Gesetz Nr. 178/2020 für Ausgaben des **Jahres 2023** für den Kauf und die Installation von Filtersystemen, Mineralisierung, Kühlung und Zugabe von Kohlendioxid für Lebensmittel E 290
- zur Unterstützung für den selbständigen Versand der ENEA-Meldung.

-----  
Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: Nachname:

E-mail:

Tel. Nr.

Firmenbezeichnung :

Datum

Unterschrift